

H e b e s a t z s a t z u n g

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler am 26.11.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
und Betriebe
- Grundsteuer A - auf 280 v.H.
- b) für die übrigen Grundstücke
- Grundsteuer B - auf 440 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 460 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schiffweiler, den 03.12.2025

Cedric Jochum
Bürgermeister

Hinweis:

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 12 Abs. 6 KSVG

ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.